



## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Das Landratsamt Konstanz, Gesundheitsamt, macht hiermit bekannt, dass im Landkreis Konstanz der maßgebliche Wert der Sieben-Tage-Inzidenz von 500 an zwei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten ist. Somit gelten ab Montag, 17. Januar 2022, im Landkreis Konstanz Ausgangsbeschränkungen für nicht-immunisierte Personen, wie sie in § 17a Abs. 2 CoronaVO konkretisiert sind.**

Zur Erläuterung:

Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Landkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung während der Geltung der Maßnahmen der Alarmstufe II eine seit zwei aufeinanderfolgenden Tagen bestehende Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) von mindestens 500 fest, so hat es dies unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen gem. § 17a Abs. 1 CoronaVO.

Im Landkreis Konstanz lag die Sieben-Tage-Inzidenz am 15. Januar 2022 bei 508,6 und am 16. Januar 2022 bei 525,0. Ferner hat das Landesgesundheitsamt am 23. November 2021 den Eintritt der Alarmstufe II gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 CoronaVO bekanntgemacht.

Die Voraussetzungen des § 17a Abs. 1 S. 1 CoronaVO liegen daher vor. Gem. § 17a Abs. 1 S. 2 CoronaVO gelten die Maßnahmen des § 17a Abs. 2 CoronaVO ab dem Tag nach der Bekanntmachung. Somit gelten ab Montag, 17. Januar 2022, 00.00 Uhr die Maßnahmen des § 17a Abs. 2 CoronaVO.

Die bedeutet konkret, dass nicht-immunisierten Personen der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absätze 4 und 6 CoronaVO,
3. Versammlungen im Sinne des § 12 CoronaVO,
4. Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Rahmen des § 13 Absätze 1 und 2 CoronaVO,
5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung, arbeitsmarktpolitischen

- Maßnahmen sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
6. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
  7. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
  8. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
  9. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen,
  10. für die im Freien, nicht jedoch in Sportanlagen, stattfindende allein ausgeübte körperliche Bewegung,
  11. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren,
  12. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

Die Ausgangsbeschränkungen gelten nicht für die in § 5 Absatz 1 Satz 3, Absätzen 2 und 3 CoronaVO genannten Personen.

Diese weitergehenden Maßnahmen enden, wenn der maßgebliche Schwellenwert von 500 während der Geltung der Maßnahmen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird und das Gesundheitsamt die Unterschreitung bekanntmacht; die Rechtswirkungen der Maßnahmen nach § 17a Abs. 2 CoronaVO treten dann einen Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft (§ 17a Abs. 3 CoronaVO).

Konstanz, den 16. Januar 2022



Zeno Danner

Landrat